

71. Geeignet, das „Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“, ist eine Äußerung auch dann, wenn weniger einschichtige Volksgenossen in nicht im einzelnen bestimmbarer Anzahl in diesem Sinne beeinflußt werden könnten, die mißbilligte Wirkung also im Volke eintreten kann¹.

III. Straffenat. Ur. v. 29. Mai 1941 g. D. 3 D 131/41.

I. Landgericht Paderborn.

Aus den Gründen:

Das Rechtsmittel kann nicht zum Erfolge führen.

Zweifel könnten höchstens gegen die Begründung erhoben werden, die das LG. für seine Annahme gibt, die Äußerungen des Angeklagten seien „geeignet“ gewesen, „das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben“.

Das LG. hat hierzu folgendes erwogen: „Es handele sich bei den Äußerungen, die dem Angeklagten zur Last gelegt würden, nicht um unbedeutende Mörgeleien, über die hinwegzusehen Partei und Staat großzügig genug sein könnten, sondern um schwere Verunglimpfungen, die sämtlich in einer bestimmten Gemeinde getan worden seien, wo sie sich herumsprächen; möge auch bei den meisten anwesenden Volksgenossen und bei denen, die davon gehört hätten, eher der Sprecher wegen seiner Bemerkungen verächtlich erscheinen als der Gegenstand der Kritik in Zweifel gezogen werden, so gäbe es daneben doch noch manche weltanschaulich nicht restlos Gefestigte und aus anderen Gründen Mißvergnügte, die gern solche zu ihren eigenen Zweifeln, Hemmungen oder sonstigen Gedankengängen passende Äußerungen hörten und die durch solche Gehässigkeiten und Hehereien, insbesondere bei der damals in der Luft liegenden Gefahr kriegerischer Verwicklungen, noch hätten bestärkt werden können.“

Dazu ist folgendes zu sagen: Ob eine Äußerung geeignet ist, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben, ist im wesentlichen eine tatsächliche Frage, ein wertendes Urteil, das zu fällen grundsätzlich dem Tatrichter obliegt. Das Revisionsgericht hat lediglich zu prüfen, ob der Tatrichter von den richtigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Dabei ist an erster Stelle zu beachten, daß

¹) Vgl. auch RGSt. Bd. 75 S. 197. D. C.

es sich nur um die Frage handelt, ob die Äußerung geeignet ist, die im Gesetze bezeichnete Wirkung zu äußern; ob sie diese Wirkung im Einzelfall auch tatsächlich gehabt hat, ist, wo es festgestellt werden kann, zwar ein wichtiges Beweiszeichen, gehört aber nicht zum Tatbestand. Es bedarf auch nicht des Nachweises, daß das Gesamtvolk oder größere Teile des Volkes durch die Äußerung in ihrem Vertrauen zur Führung erschüttert werden könnten. Es genügt, daß weniger einsichtige Volksgenossen in nicht im einzelnen bestimmbarer Anzahl in diesem Sinne beeinflusst werden könnten, daß also im Volke die mißbilligte Wirkung eintreten kann. Dabei ist zu beachten, daß sich die Gefahr dadurch erhöhen kann, daß Übelwollende oder Gedankenlose die Äußerung weiter verbreiten. Stets werden die besonderen Zeitumstände zu berücksichtigen sein; Äußerungen, die zu Zeiten getan werden, in denen die Aufrechterhaltung des Vertrauens zur politischen Führung besonders wichtig ist, wie gerade in der Zeit unmittelbar vor oder in einem Kriege, werden dabei unter Umständen schärfer zu beurteilen sein als solche, die in politisch weniger bewegte Zeiten fallen. Selbstverständlich kann eine Äußerung auch nicht losgelöst von der Persönlichkeit des Äußernden betrachtet werden. Dieselbe Äußerung kann auf andere Volksgenossen verschieden wirken, je nachdem, wer sie tut. Beruf, Stellung, Ansehen des Äußernden in dem Kreis, auf den die Äußerung wirkt, spielen hier eine Rolle.

Das VG. hat das alles berücksichtigt. Es hat insbesondere auch nicht übersehen, daß der Angeklagte dafür bekannt war, unter Alkoholeinfluß mißliebige politische Gespräche zu führen, und daß man diese seine Entgleisungen im allgemeinen nicht besonders ernst nahm. Andererseits ergibt sich aus den Feststellungen, daß der Angeklagte doch immerhin ein gewisses Ansehen genoß, wie sich namentlich daraus ersehen läßt, daß geachtete Volksgenossen, insbesondere auch Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen, es nicht verschmähten, im Wirtshause mit ihm zusammen zu sitzen und sich mit ihm zu unterhalten.

Hiernach ist in der Art, wie das VG. das hier fragliche Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes festgestellt hat, kein Rechtsfehler zu finden.